

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA TO-BE.MEDIA (Firma Tobias Heckenbichler)
FASSUNG: 2022

GELTUNG

FÜR ALLE RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER FIRMA TOBIAS HECKENBICHLER MIT SITZ IN BAUMGARTEN 131, 6320 ANGERBERG (NACHFOLGEND FIRMA GENANNT) UND DEM KUNDEN (VERTRAGSPARTNER) WERDEN AUSSCHLIESSLICH DIE NACHFOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGBS) HERANGEZOGEN. ALLE ERBRACHTEN LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER FIRMA BERUHEN SOMIT AUF DER GRUNDLAGE DER NACHFOLGENDEN AGBS, SELBST WENN NICHT AUSDRÜCKLICH AUF DIESE BEZUG GENOMMEN WIRD. MIT DEM ERWERB EINER LIEFERUNG ODER LEISTUNG VON DER FIRMA, ERKENNT DER VERTRAGSPARTNER DIE NACHSTEHENDEN AGBS VOLLUMFÄNGLICH AN UND BEACHTET DIE BEI VERTRAGSABSCHLUSS GÜLTIGE FASSUNG DIESER. ABWEICHUNGEN VON DEN NACHFOLGEND GENANNTEN AGBS KÖNNEN NUR MIT SCHRIFTLICHER EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG SEITENS DER FIRMA ERFOLGEN.

ANGEBOTE/ VERTRAGSABSCHLUSS/ MITWIRKUNGSPFLICHT DES VERTRAGSPARTNER

DIE ANGBOTE DER FIRMA VERSTEHEN SICH ALS FREIBLEIBEND UND UNVERBINDLICH, SOFERN SEITENS DER FIRMA NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART. DIE ETWAIGE ABLEHNUNG SEITENS DER FIRMA IN HINBLICK AUF EINGEHENDE AUFTRAGSANFRAGEN BLEIBT DER FIRME, OHNE JEGLICHE ANGABEN VON GRÜNDEN VORBEHALTEN, WESHALB JEGLICHE HAFTUNGS- UND SCHADENERSATZANSPRÜCHE AUSGESCHLOSSEN SIND.

DER UMFANG DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN ERGIBT SICH AUS DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG ALLFÄLLIGEN AUFTRAGSBESTÄTIGUNG DURCH DIE FIRMA, SOWIE DEM ALLFÄLLIGEN BRIEFINGPROTOKOLL („ANGEBOTSUNTERLAGEN“). NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSINHALTES BEDÜRFTEN DER SCHRIFTLICHEN BESTÄTIGUNG DURCH DIE FIRMA. INNERHALB DES VOM VERTRAGSPARTNERN VORGEGEBEN RAHMENS BESTEHT BEI DER ERFÜLLUNG DES AUFTRAGES GESTALTUNGSFREIHEIT DER FIRMA.

ALLE LEISTUNGEN DER FIRMA (INSBESONDERE ALLE IDEEN, VORENTWÜRFE, SKIZZEN, KONZEPTE, ANIMATIONEN, FILME, FOTOS, VIDEOMATERIALIEN, AUDIODATEIEN, PRÄSENTATIONSUNTERLAGEN, KOPIEN, FARBABDRUCKE UND ELEKTRONISCHE DATEIEN) SIND VOM VERTRAGSPARTNERN ZU ÜBERPRÜFEN UND VON IHM BINNEN DREI WERKTAGEN AB EINGANG BEIM VERTRAGSPARTNERN FREIZUGEBEN. NACH VERSTREICHEN DIESER FRIST OHNE RÜCKMELDUNG DES VERTRAGSPARTNERN GELTEN SIE ALS VOM VERTRAGSPARTNERN GENEHMIGT.

DER VERTRAGSPARTNER WIRD DER FIRMA ZEITGERECHT UND VOLLSTÄNDIG ALLE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUGÄNGLICH MACHEN, DIE FÜR DIE ERBRINGUNG DER LEISTUNG ERFORDERLICH SIND. ER WIRD SIE VON ALLEN UMSTÄNDEN INFORMIEREN, DIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES VON BEDEUTUNG SIND, AUCH WENN DIESE ERST WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES BEKANNT WERDEN. DER VERTRAGSPARTNER TRÄGT DEN AUFWAND, DER DADURCH ENTSTEHT, DASS ARBEITEN INFOLGE SEINER UNRICHTIGEN, UNVOLLSTÄNDIGEN ODER NACHTRÄGLICH GEÄNDERTEN ANGABEN VON DER FIRMA WIEDERHOLT WERDEN MÜSSEN ODER VERZÖGERT WERDEN.

DER VERTRAGSPARTNER IST WEITERS VERPFLICHTET, DIE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN UNTERLAGEN (FOTOS, LOGOS ETC.) AUF ALLFÄLLIGE URHEBER-, MARKEN-, KENNZEICHENRECHTE ODER SONSTIGE RECHTE DRITTER ZU PRÜFEN (RECHTECLEARING) UND GARANTIERTE, DASS DIE UNTERLAGEN FREI VON RECHTEN DRITTER SIND UND DAHER FÜR DEN ANGESTREBTEN ZWECK EINGESETZT WERDEN KÖNNEN. DIE FIRMA HAFTET IM FALLE BLOSS LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT ODER NACH ERFÜLLUNG IHRER WARNPFLICHT – JEDENFALLS IM INNENVERHÄLTNIS ZUM VERTRAGSPARTNERN - NICHT WEGEN EINER VERLETZUNG DERARTIGER RECHTE DRITTER DURCH ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN. WIRD DIE FIRMA WEGEN EINER SOLCHEN RECHTSVERLETZUNG VON EINEM DRITTEN IN ANSPRUCH GENOMMEN, SO HÄLT DER VERTRAGSPARTNER DIE FIRMA SCHAD- UND KLAGLOS; ER HAT IHR SÄMTLICHE NACHTEILE ZU ERSETZEN, DIE IHR DURCH EINE INANSPRUCHNAHME DRITTER ENTSTEHEN, INSBESONDERE DIE KOSTEN EINER ANGEMESSENEN RECHTLICHEN VERTRETUNG. DER VERTRAGSPARTNER VERPFLICHTET SICH, DIE FIRMA BEI DER ABWEHR VON ALLFÄLLIGEN ANSPRÜCHEN DRITTER ZU UNTERSTÜTZEN. DER VERTRAGSPARTNER STELLT DER FIRMA HIERFÜR UNAUFGEFORDERT SÄMTLICHE UNTERLAGEN ZUR VERFÜGUNG.

MÜNDLICHE AUFTRAGSZUSAGEN SEITENS DES VERTRAGSPARTNERS WERDEN MIT EINER SCHRIFTLICHEN AUFTRAGSBESTÄTIGUNG SEITENS DER FIRMA, WELCHE DEM VERTRAGSPARTNER ZUGESTELLT WIRD, BESTÄTIGT. SOLLTE DER VERTRAGSPARTNER DARAUFHIN BINNEN EINER WOCHEN KEINEN WIDERRUF EINLEGEN, GILT DER AUFTRAG ALS FIXIERT.

KONZEPT-/IDEENSCHUTZ

HAT DER POTENZIELLE VERTRAGSPARTNER DIE FIRMA VORAB BEREITS EINGELADEN, EIN KONZEPT ZU ERSTELLEN, UND KOMMT DIE FIRMA DIESER EINLADUNG NOCH VOR ABSCHLUSS DES HAUPTVERTRAGES NACH, SO GILT NACHSTEHENDE REGELUNG:

BEREITS DURCH DIE EINLADUNG UND DIE ANNAHME DER EINLADUNG DURCH DIE FIRMA TRETEN DER POTENTIELLE VERTRAGSPARTNER UND DIE FIRMA IN EIN VERTRAGSVERHÄLTNIS („PITCHING-VERTRAG“). AUCH DIESEM VERTRAG LIEGEN DIE AGB ZU GRUNDE.

DER POTENZIELLE VERTRAGSPARTNER ANERKENNT, DASS DIE FIRMA BEREITS MIT DER KONZEPTERARBEITUNG KOSTENINTENSIVE VORLEISTUNGEN ERBRINGT, OBWOHL ER SELBST NOCH KEINE LEISTUNGSPFLICHTEN ÜBERNOMMEN HAT.

DAS KONZEPT UNTERSTEHT IN SEINEN SPRACHLICHEN UND GRAFISCHEN TEILEN, SOWEIT DIESE WERKHÖHE ERREICHEN, DEM SCHUTZ DES URHEBERRECHTSGESETZES. EINE NUTZUNG UND BEARBEITUNG DIESER TEILE OHNE ZUSTIMMUNG DER FIRMA IST DEM POTENTIELLEN VERTRAGSPARTNERN SCHON AUF GRUND DES URHEBERRECHTSGESETZES NICHT GESTATTET.

DAS KONZEPT ENTHÄLT DARÜBER HINAUS WERBERELEVANTE IDEEN, DIE KEINE WERKHÖHE ERREICHEN UND DAMIT NICHT DEN SCHUTZ DES URHEBERRECHTSGESETZES GENIESSEN. DIESE IDEEN STEHEN AM ANFANG JEDES SCHAFFENSPROZESSES UND KÖNNEN ALS ZÜNDENDER FUNKE ALLES SPÄTER HERVORGEBRACHTEN UND SOMIT ALS URSPRUNG VON VERMARKTUNGSSTRATEGIE DEFINIERT WERDEN. DAHER SIND JENE ELEMENTE DES KONZEPTES GESCHÜTZT, DIE EIGENARTIG SIND UND DER VERMARKTUNGSSTRATEGIE IHRE CHARAKTERISTISCHE PRÄGUNG GEBEN. ALS IDEE IM SINNE DIESER VEREINBARUNG WERDEN INSBESONDERE WERBESCHLAGWÖRTER, WERBETEXTE, GRAFIKEN UND ILLUSTRATIONEN, WERBEMITTEL USW. ANGESEHEN, AUCH WENN SIE KEINE WERKHÖHE ERREICHEN.

DER POTENZIELLE VERTRAGSPARTNER VERPFLICHTET SICH, ES ZU UNTERLASSEN, DIESE VON DER FIRMA IM RAHMEN DES KONZEPTES PRÄSENTIERTEN KREATIVEN WERBEIDEEEN AUSSERHALB DES KORREKTIVS EINES SPÄTER ABZUSCHLIESSENDEN HAUPTVERTRAGES WIRTSCHAFTLICH ZU VERWERTEN BZW. VERWERTEN ZU LASSEN ODER ZU NUTZEN BZW. NUTZEN ZU LASSEN.

SOFERNE DER POTENZIELLE VERTRAGSPARTNER DER MEINUNG IST, DASS IHM VON DER FIRMA IDEEN PRÄSENTIERT WURDEN, AUF DIE ER BEREITS VOR DER PRÄSENTATION GEKOMMEN IST, SO HAT ER DIES DER FIRMA BINNEN 14 TAGEN NACH DEM TAG DER PRÄSENTATION PER E-MAIL UNTER ANFÜHRUNG VON BEWEISMITTELN, DIE EINE ZEITLICHE ZUORDNUNG ERLAUBEN, BEKANNT ZU GEBEN.

IM GEGENTEILIGEN FALL GEHEN DIE VERTRAGSPARTEIEN DAVON AUS, DASS DIE FIRMA DEM POTENTIELLEN VERTRAGSPARTNERN EINE FÜR IHN NEUE IDEE PRÄSENTIERT HAT. WIRD DIE IDEE VOM VERTRAGSPARTNERN VERWENDET, SO IST DAVON AUSZUGEHEN, DASS DIE FIRMA DABEI VERDIENSTLICH WURDE.

DER POTENTIELLE VERTRAGSPARTNER KANN SICH VON SEINEN VERPFLICHTUNGEN AUS DIESEM PUNKT DURCH ZAHLUNG EINER ANGEMESSENEN ENTSCHÄDIGUNG, WELCHE SICH NACH DEM EINZELFALL BERECHNET, ZUZÜGLICH 20 % UMSATZSTEUER BEFREIEN. DIE BEFREIUNG TRITT ERST NACH VOLLSTÄNDIGEM EINGANG DER ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG BEI DER FIRMA EIN.

NUTZUNGSRECHTE/EIGENTUMSVORBEHALT

SOWEIT NICHTS ANDERES SCHRIFTLICH VEREINBART IST, VERBLEIBEN ALLE NUTZUNGSRECHTE AN DEN KREATIVLEISTUNGEN BEI DER FIRMA. DIE FIRMA ÜBERTRAGT DEM VERTRAGSPARTNER, SOFERN NICHTS ANDERES SCHRIFTLICH VEREINBART WURDE, NUR EINE EINMALIGE NUTZUNGSBERECHTIGUNG. IM UMKEHRSCHLUSS BEDEUTET DIES, DASS NUTZUNGEN, DIE ÜBER DEN VEREINBARTEN NUTZUNGSUMFANG HINAUSGEHEN, DIE SCHRIFTLICHEN ZUSTIMMUNG DER FIRMA BENÖTIGEN.

DIE FIRMA HAT DAS ALLEINIGE VERWERTUNGSRECHT AN IHREN ENTWÜRFEN, KONZEPTEN, IDEEN, PRÄSENTATIONSUNTERLAGEN, ANGEBOTEN ETC. UND DÜRFEN IN JEDEM FALL NUR MIT AUSDRÜCKLICHER ZUSTIMMUNG VON DER FIRMA UND GEGEN ANGEMESSENE ZUSÄTZLICHE VERGÜTUNG FÜR EIGENE INTERESSEN DES VERTRAGSPARTNERS ODER FÜR DRITTE VERWENDET WERDEN. INSBESONDERE IST DER VERTRAGSPARTNER NICHT BERECHTIGT, KREATIVE LEISTUNGEN VON DER FIRMA WEITERZUVERKAUFEN ODER WEITERZUGEBEN. ALLE SONSTIGEN LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN BLEIBEN BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG IM EIGENTUM VON DER FIRMA.

RÜCKTRITT/STORNOBEDINGUNGEN

BEI FIXIERTEN AUFTRÄGEN, WELCHE SEITENS DES VERTRAGSPARTNERS STORNIERT WERDEN, WERDEN FOLGENDE STORNOGEBÜHREN FÄLLIG:

BEI LIVE-EVENTS/HYBRID-EVENTS/ONLINE-EVENTS

- BEI SCHRIFTLICHER STORNIERUNG NACH AUFTRAGSERTEILUNG BIS 60 TAGE VOR VERANSTALTUNGSDATUM SIND 50 % DES GESAMTPREISES FÄLLIG.
- BEI SCHRIFTLICHER STORNIERUNG NACH AUFTRAGSERTEILUNG BIS 10 TAGE VOR VERANSTALTUNGSDATUM SIND 80 % DES GESAMTPREISES FÄLLIG.
- BEI SCHRIFTLICHER STORNIERUNG NACH AUFTRAGSERTEILUNG INNERHALB VON 10 TAGE VOR VERANSTALTUNG SIND 100 % DES GESAMTPREISES FÄLLIG.
- DIE STORNOBEDINGUNGEN DER DRITTANBIETER UNTERLIEGEN NICHT DER INHALTSKONTROLLE VON TO- BE.MEDIA. ETWAIGE NICHTIGKEITEN IN AGB BZW. STORNOBEDINGUNGEN DER DRITTANBIETER HABEN KEINERLEI EINFLUSS AUF DIE GÜLTIGKEIT DER AGB VON TO-BE.MEDIA.
- EINE ABSAGE AUFGRUND HÖHERER GEWALT ODER NICHT GLEICHBLEIBENDER BZW. VERÄNDERTER GESCHÄFTSGRUNDLAGE GEHT ZU LASTEN DES VERTRAGSPARTNERS.

BEI FILMPRODUKTIONEN

- AB AUFTRAGSERTEILUNG BIS 60 TAGE VOR PROJEKTBEGINN 10 % DER AUFTRAGSSUMME
- AB AUFTRAGSERTEILUNG BIS 14 TAGE VOR PROJEKTBEGINN 25 % DER AUFTRAGSSUMME
- AB AUFTRAGSERTEILUNG BIS 7 TAGE VOR PROJEKTBEGINN 50 % DER AUFTRAGSSUMME
- AB AUFTRAGSERTEILUNG BIS 1 TAGE VOR PROJEKTBEGINN 100 % DER AUFTRAGSSUMME
- DIE STORNOBEDINGUNGEN DER DRITTANBIETER UNTERLIEGEN NICHT DER INHALTSKONTROLLE VON TO- BE.MEDIA. ETWAIGE NICHTIGKEITEN IN AGB BZW. STORNOBEDINGUNGEN DER DRITTANBIETER HABEN KEINERLEI EINFLUSS AUF DIE GÜLTIGKEIT DER AGB VON TO-BE.MEDIA.
- EINE ABSAGE AUFGRUND HÖHERER GEWALT ODER NICHT GLEICHBLEIBENDER BZW. VERÄNDERTER GESCHÄFTSGRUNDLAGE GEHT ZU LASTEN DES VERTRAGSPARTNERS.

BEI EQUIPMENT-VERLEIH

- AB AUFTRAGSERTEILUNG BIS 60 TAGE VOR PROJEKTBEGINN 10 % DER AUFTRAGSSUMME
- AB AUFTRAGSERTEILUNG BIS 14 TAGE VOR PROJEKTBEGINN 25 % DER AUFTRAGSSUMME
- AB AUFTRAGSERTEILUNG BIS 1 TAG VOR PROJEKTBEGINN 100 % DER AUFTRAGSSUMME

ALS GRÜNDE, DIE UNS ZU EINEM VERTRAGS(TEIL-)RÜCKTRITT BERECHTIGEN, GELTEN INSBESONDERE:

- BERECHTIGTE BEDENKEN HINSICHTLICH DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DES VERTRAGSPARTNERS (Z.B. EXEKUTIONSGERICHTLICHES ODER AUSSERGERICHTLICHES INSOLVENZVERFAHREN);
- ZAHLUNGSVERZUG DES VERTRAGSPARTNER, WENN AUCH NUR FRÜHERE VERTRAGSVERHÄLTNISSE BETREFFEND;
- WENN FÜR UNS DIE EINHALTUNG VON FRISTEN ODER TERMINEN WEGEN UNVORHERGESEHENER UMSTÄNDE UNMÖGLICH ODER UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, INSBESONDERE DANN, WENN DIE URSACHE BEI EINEM ZULIEFERANTEN ODER EINER SONSTIGEN DURCH UNS BEIGEZOGENEN DRITTEN PERSON BEGRÜNDET LIEGT

GEWÄHRLEISTUNG

DER VERTRAGSPARTNER HAT ALLFÄLLIGE MÄNGEL UNVERZÜGLICH, JEDENFALLS INNERHALB VON 8 TAGEN NACH LEISTUNG DURCH DIE FIRMA, VERDECKTE MÄNGEL INNERHALB VON 8 TAGEN NACH ERKENNEN DERSELBEN, SCHRIFTLICH UNTER BESCHREIBUNG DES MANGELS ANZUZEIGEN; ANDERNFALLS GILT DIE LEISTUNG ALS GENEHMIGT. IN DIESEM FALL IST DIE GELTENDMACHUNG VON GEWÄHRLEISTUNGS- UND SCHADENERSATZANSPRÜCHEN SOWIE DAS RECHT AUF IRRTUMSANFECHTUNG AUFGRUND VON MÄNGELN AUSGESCHLOSSEN.

ES OBLIEGT DEM AUFTRAGGEBER DIE ÜBERPRÜFUNG DER FIRMALEISTUNG AUF IHRE RECHTLICHE, INSBESONDERE WETTBEWERBS-, MARKEN-, URHEBER- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DURCHZUFÜHREN. DIE FIRMA HAFTET GEGENÜBER DEM VERTRAGSPARTNER NICHT FÜR DIE KORREKTHEIT VON INHALTEN, WENN DIESE VOM VERTRAGSPARTNER VORGEGEBEN ODER GENEHMIGT WURDEN

IM FALL BERECHTIGTER UND RECHTZEITIGER MÄNGELRÜGE STEHT DEM VERTRAGSPARTNERN DAS RECHT AUF VERBESSERUNG ODER AUSTAUSCH DER LIEFERUNG/LEISTUNG DURCH DIE FIRMA ZU. DIE FIRMA WIRD DIE MÄNGEL IN ANGEMESSENER FRIST BEHEBEN, WOBEI DER VERTRAGSPARTNER DER FIRMA ALLE ZUR UNTERSUCHUNG UND MÄNGELBEHEBUNG ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN ERMÖGLICHT. DIE FIRMA

IST BERECHTIGT, DIE VERBESSERUNG DER LEISTUNG ZU VERWEIGERN, WENN DIESE UNMÖGLICH ODER FÜR DIE FIRMA MIT EINEM UNVERHÄLTNISSMÄSSIG HOHEN AUFWAND VERBUNDEN IST. IN DIESEM FALL STEHEN DEM VERTRAGSPARTNERN DIE GESETZLICHEN WANDLUNGS- ODER MINDERUNGSRECHTE ZU. IM FALL DER VERBESSERUNG OBLIEGT ES DEM AUFTRAGGEBER DIE ÜBERMITTLUNG DER MANGELHAFTEN (KÖRPERLICHEN) SACHE AUF SEINE KOSTEN DURCHZUFÜHREN.

ES OBLIEGT AUCH DEM AUFTRAGGEBER, DIE ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNG AUF IHRE RECHTLICHE, INSBESONDERE WETTBEWERBS-, MARKEN-, URHEBER- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DURCHZUFÜHREN. DIE FIRMA IST NUR ZU EINER GROBPRÜFUNG DER RECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT VERPFLICHTET. DIE FIRMA HAFTET IM FALLE LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT ODER NACH ERFÜLLUNG EINER ALLFÄLLIGEN WARNPFLICHT GEGENÜBER DEM VERTRAGSPARTNERN NICHT FÜR DIE RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON INHALTEN, WENN DIESE VOM VERTRAGSPARTNERN VORGEGEBEN ODER GENEHMIGT WURDEN.

SOCIAL MEDIA KANÄLE

DIE FIRMA WEIST DEN VERTRAGSPARTNER VOR AUFTRAGSERTEILUNG AUSDRÜCKLICH DARAUFG HIN, DASS DIE ANBIETER VON „SOCIAL-MEDIA-KANÄLEN“ (Z.B. FACEBOOK, IM FOLGENDEN KURZ: ANBIETER) ES SICH IN IHREN NUTZUNGSBEDINGUNGEN VORBEHALTEN, WERBEANZEIGEN UND -AUFTRITTE AUS BELIEBIGEN GRUND ABZULEHNEN ODER ZU ENTFERNEN.

DIE ANBIETER SIND DEMNACH NICHT VERPFLICHTET, INHALTE UND INFORMATIONEN AN DIE NUTZER WEITERZULEITEN. ES BESTEHT DAHER DAS VON DER FIRMA NICHT KALKULIERBARE RISIKO, DASS WERBEANZEIGEN UND -AUFTRITTE GRUNDLOS ENTFERNT WERDEN. IM FALL EINER BESCHWERDE EINES ANDEREN NUTZERS WIRD ZWAR VON DEN ANBIETERN DIE MÖGLICHKEIT EINER GEGENDARSTELLUNG EINGERÄUMT, DOCH ERFOLGT AUCH IN DIESEM FALL EINE SOFORTIGE ENTFERNUNG DER INHALTE. DIE WIEDERERLANGUNG DES URSPRÜNGLICHEN, RECHTMÄSSIGEN ZUSTANDES KANN IN DIESEM FALL EINIGE ZEIT IN ANSPRUCH NEHMEN. DIE FIRMA ARBEITET AUF DER GRUNDLAGE DIESER NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER ANBIETER, AUF DIE SIE KEINEN EINFLUSS HAT, UND LEGT DIESE AUCH DEM AUFTRAG DES VERTRAGSPARTNER ZU GRUNDE.

AUSDRÜCKLICH ANERKENNT DER KUNDE MIT DER AUFTRAGSERTEILUNG, DASS DIESE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DIE RECHTE UND PFLICHTEN EINES ALLFÄLLIGEN VERTRAGSVERHÄLTNISS (MIT-)BESTIMMEN. DIE FIRMA BEABSICHTIGT, DEN AUFTRAG DES VERTRAGSPARTNER NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN AUSZUFÜHREN UND DIE RICHTLINIEN VON „SOCIAL MEDIA KANÄLEN“ EINZUHALTEN. AUFGRUND DER DERZEIT GÜLTIGEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND DER EINFACHEN MÖGLICHKEIT JEDES NUTZERS, RECHTSVERLETZUNGEN ZU BEHAUPTEN UND SO EINE ENTFERNUNG DER INHALTE ZU ERREICHEN, KANN DIE FIRMA ABER NICHT DAFÜR EINSTEHEN, DASS DIE BEAUFTRAGTE KAMPAGNE AUCH JEDERZEIT ABRUFBAR IST.

PREISE / ZAHLUNG

DAS ENTGELT IST SOFORT MIT RECHNUNGSERHALT UND OHNE ABZUG ZUR ZAHLUNG FÄLLIG, SOFERN NICHT IM EINZELFALL BESONDERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN SCHRIFTLICH VEREINBART WERDEN. DIES GILT AUCH FÜR DIE WEITERVERRECHNUNG SÄMTLICHER BARAUSLAGEN UND SONSTIGER AUFWENDUNGEN. DIE VON DER FIRMA GELIEFERTE WARE BLEIBT BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG DES ENTGELTS EINSCHLIESSLICH ALLER NEBENVERBINDLICHKEITEN IM EIGENTUM DER FIRMA.

ALLE PREISE VERSTEHEN SICH NETTO OHNE MEHRWERTSTEUER ODER WERBEABGABESTEUER SOFERN NICHTS ANDERES VEREINBART IST. ERFOLGT DIE BEAUFTRAGUNG VON DRITTEN IM NAMEN UND AUF RECHNUNG VON DER FIRMA, IST DIESE IN DIESEM FALLE NICHT VERPFLICHTET, ÜBER DIE VON DRITTEN IN IHREM AUFTRAG ERBRACHTEN LEISTUNGEN RECHNUNG ZU LEGEN ODER RECHNUNGEN DER VON DER FIRMA BEAUFTRAGTEN PERSON VORZULEGEN.

DIE FIRMA IST BERECHTIGT, JEDE EINZELNE LEISTUNG SOFORT NACH DEREN ERBRINGUNG IN RECHNUNG ZU STELLEN. RECHNUNGSBETRÄGE SIND, SOWEIT NICHTS ANDERES SCHRIFTLICH VEREINBART WURDE, OHNE ABZÜGE IRGENDWELCHER ART NACH RECHNUNGSERHALT INNERHALB VON 10 TAGEN ZUR ZAHLUNG FÄLLIG.

DARÜBER HINAUS IST DIE FIRMA BERECHTIGT, ZUR DECKUNG IHRES AUFWANDES VORSCHÜSSE WIE FOLGT ZU VERLANGEN:

- 35% DER VEREINBARTEN VERGÜTUNG BEI VERTRAGSABSCHLUSS
- 30% DER VEREINBARTEN VERGÜTUNG BIS 14 TAGE VOR DEM ERSTEN VERANSTALTUNGSTAG
- DIE RESTLICHE VERTRAGSSUMME WIRD 10 TAGE NACH ERHALT DER VOLLSTÄNDIGEN ABRECHNUNG FÄLLIG.

BEI ZAHLUNGSVERZUG GELTEN VERZUGSZINSEN IN HÖHE VON 12% P.A. ALS VEREINBART. DER AUFTRAGSSUMME IST BEI INLANDSGESCHÄFTEN NACH RECHNUNGSLEGUNG, BEI AUSLANDSGESCHÄFTEN 50 % VOR UND 50 % NACH ERFÜLLUNG DES AUFTRAGS ZU BEZAHLEN. BEI RECHNUNGEN, DIE DEN WERT VON 2500 € ÜBERSTEIGEN, MUSS 50 % DES RECHNUNGSBETRAGS BEI DER ERFÜLLUNG DER HÄLFTE DES PROJEKTES ERFOLGEN.

IM FALLE DES ZAHLUNGSVERZUGES DES VERTRAGSPARTNERN KANN DIE FIRMA SÄMTLICHE, IM RAHMEN ANDERER MIT DEM VERTRAGSPARTNERN ABGESCHLOSSENER VERTRÄGE, ERBRACHTEN LEISTUNGEN UND TEILLEISTUNGEN SOFORT FÄLLIG STELLEN.

WEITERS IST DIE FIRMA NICHT VERPFLICHTET, WEITERE LEISTUNGEN BIS ZUR BEGLEICHUNG DES AUSHAFENDEN BETRAGES ZU ERBRINGEN (ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT). DIE VERPFLICHTUNG ZUR ENTGELTZAHLUNG BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

WURDE DIE BEZAHLUNG IN RATEN VEREINBART, SO BEHÄLT SICH DIE FIRMA FÜR DEN FALL DER NICHT FRISTGERECHTEN ZAHLUNG VON TEILBETRÄGEN ODER NEBENFORDERUNGEN DAS RECHT VOR, DIE SOFORTIGE BEZAHLUNG DER GESAMTEN NOCH OFFENEN SCHULD ZU FORDERN (TERMINVERLUST).

DER VERTRAGSPARTNER IST NICHT BERECHTIGT, MIT EIGENEN FORDERUNGEN GEGEN FORDERUNGEN DER FIRMA AUFZURECHNEN, AUSSER DIE FORDERUNG DES VERTRAGSPARTNERN WURDE VON DER FIRMA SCHRIFTLICH ANERKANNT ODER GERICHTLICH FESTGESTELLT

WERBUNG

DIE FIRMA BEHÄLT SICH VOR DAS RECHT VOR, AM EQUIPMENT DER FIRMA WERBUNG IN ANGEMESSENER GRÖSSE ANZUBRINGEN. DIE FIRMENLOGOS UND SCHRIFTZÜGE DÜRFEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER WEDER ENTFERNT NOCH UNSICHTBAR GEMACHT WERDEN.

SCHADEN

IN FÄLLEN LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT IST EINE HAFTUNG DER FIRMA UND DIE IHRER ANGESTELLTEN, AUFTRAGNEHMER ODER SONSTIGEN ERFÜLLUNGSGEHILFEN („LEUTE“) FÜR SACH- ODER VERMÖGENSSCHÄDEN DES VERTRAGSPARTNERN AUSGESCHLOSSEN, GLEICHGÜLTIG OB ES SICH UM UNMITTELBARE ODER MITTELBARE SCHÄDEN, ENTGANGENEN GEWINN ODER MANGELFOLGESCHÄDEN, SCHÄDEN WEGEN VERZUGS, UNMÖGLICHKEIT, POSITIVER FORDERUNGSVERLETZUNG, VERSCHULDENS BEI VERTRAGSABSCHLUSS, WEGEN MANGELHAFTER ODER UNVOLLSTÄNDIGER LEISTUNG HANDELT. DAS VORLIEGEN VON GROBER FAHRLÄSSIGKEIT HAT DER GESCHÄDIGTE ZU BEWEISEN. SOWEIT DIE HAFTUNG DER FIRMA AUSGESCHLOSSEN ODER BESCHRÄNKT IST, GILT DIES AUCH FÜR DIE PERSÖNLICHE HAFTUNG IHRER „LEUTE“.

JEGLICHE HAFTUNG DER FIRMA FÜR ANSPRÜCHE, DIE AUF GRUND DER VON DER FIRMA ERBRACHTEN LEISTUNG (Z.B. WERBEMASSNAHME) GEGEN DEN VERTRAGSPARTNERN ERHOBEN WERDEN, WIRD AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN, WENN DIE FIRMA IHRER HINWEISPFLICHT NACHGEKOMMEN IST ODER EINE SOLCHE FÜR SIE NICHT ERKENNBAR WAR, WOBEI LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT NICHT SCHADET. INSBESONDERE HAFTET DIE FIRMA NICHT FÜR PROZESSKOSTEN, EIGENE ANWALTSKOSTEN DES VERTRAGSPARTNERN ODER KOSTEN VON URTEILSVERÖFFENTLICHUNGEN SOWIE FÜR ALLFÄLLIGE SCHADENERSATZFORDERUNGEN ODER SONSTIGE ANSPRÜCHE DRITTER; DER VERTRAGSPARTNER HAT DIE FIRMA DIESBEZÜGLICH SCHAD- UND KLAGLOS ZU HALTEN.

DATENSCHUTZ

DER VETRAGSPARTNER STIMMT ZU, DASS SEINE PERSÖNLICHEN DATEN, NÄMLICH NAME/FIRMA, BERUF, GEBURTSDATUM, FIRMBUCHNUMMER, VERTRETUNGSBEFUGNISSE, ANSPRECHPERSON, GESCHÄFTSANSCHRIFT UND SONSTIGE ADRESSEN DES VERTRAGSPARTNER, TELEFONNUMMER, TELEFAXNUMMER, E-MAIL-ADRESSE, BANKVERBINDUNGEN, KREDITKARTENDATEN, UID-NUMMER) ZUM ZWECKE DER VERTRAGSERFÜLLUNG UND BETREUUNG DES VERTRAGSPARTNER SOWIE FÜR EIGENE WERBEZWECKE, BEISPIELSWEISE ZUR ZUSENDUNG VON ANGEBOTEN, WERBEPROSPEKTEN UND NEWSLETTER (IN PAPIER- UND ELEKTRONISCHER FORM), SOWIE ZUM ZWECKE DES HINWEISES AUF DIE ZUM VERTRAGSPARTNER BESTEHENDE ODER VORMALIGE GESCHÄFTSBEZIEHUNG (REFERENZHINWEIS) AUTOMATIONSUNTERSTÜTZT ERMITTELT, GESPEICHERT UND VERARBEITET WERDEN. DER VERTRAGSPARTNER IST EINVERSTANDEN, DASS IHM ELEKTRONISCHE POST ZU WERBEZWECKEN BIS AUF WIDERRUF ZUGESENDET WIRD. DIESE ZUSTIMMUNG KANN JEDERZEIT SCHRIFTLICH MITTELS E-MAIL ODER BRIEF AN DIE IM KOPF DER AGB ANGEFÜHRTE KONTAKTDATEN WIDERRUFEN WERDEN.

SONSTIGES

DER VERTRAGSPARTNER BESTÄTIGT MIT SEINER UNTERSCHRIFT, DASS DIE HIER VEREINBARTEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IM EINZELNEN AUSGEHANDELT UND ER MIT DEM INHALT DERSELBEN AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN IST. AUF DIE EINREDE DES IRRTUMS, DER LIST, DER VERKÜRZUNG ÜBER DIE HÄLFTE WIRD VERZICHTET.

DER VERTRAG UND ALLE DARAUS ABGELEITETEN WECHSELSEITIGEN RECHTE UND PFLICHTEN SOWIE ANSPRÜCHE ZWISCHEN DER FIRMA UND DEM VERTRAGSPARTNERN UNTERLIEGEN DEM ÖSTERREICHISCHEN MATERIELLEN RECHT UNTER AUSSCHLUSS SEINER VERWEISUNGSNORMEN UND UNTER AUSSCHLUSS DES UN-KAUFRECHTS.GERICHTSSTAND IST INNSBRUCK.